

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 95 (1969)
Heft: 31

Illustration: [s.n.]
Autor: Rauch, Hans-Georg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

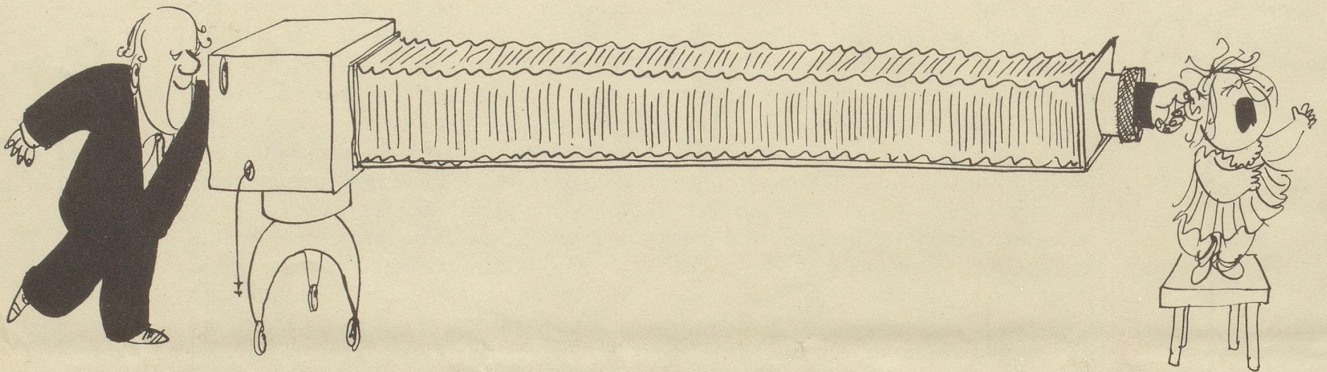
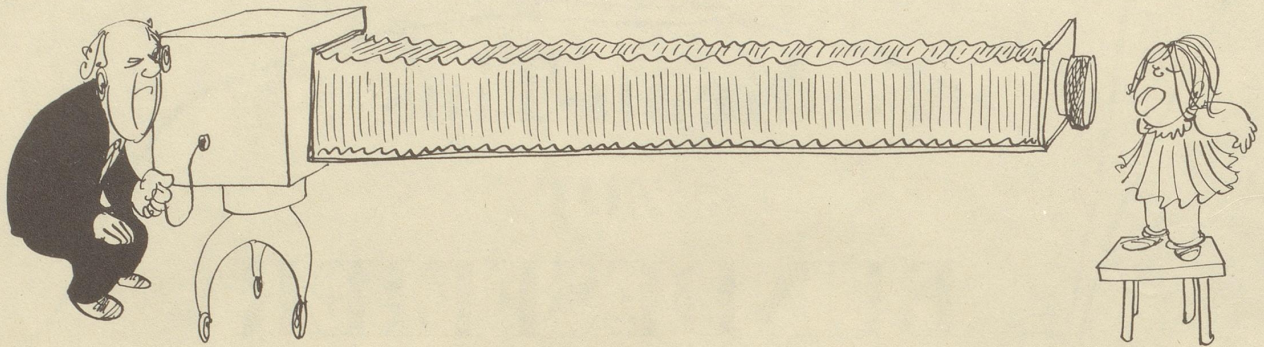
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Enorm ernst gemeinter Vorschlag

für die Reform der Schweizerischen Bundesverfassung

Da es bis heute nicht gelungen ist, in einem Staate die Verfassung einzuhalten, schlagen drei junge Einsender vor, eine Verfassung, die auf die Tatsachen und das Wunschenken gewisser Kreise Rücksicht nimmt, zu entwerfen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Entwurf:

Art. 1

Ein starkes Volk muß sich enthalten können (auch von der Kritik).

Art. 3ter

Wer einer Staatskirche angehört, mindestens die erste Strophe der Vaterlandshymne auswendig kann und dem Vorstand eines vaterländischen Vereins (Vereine, die sich zur Bekämpfung von Demonstranten zur Verfügung stellen) angehört, ist wählbar als Bundesrat.

Art. 4

Alles Unmoralische ist nicht moralisch und somit verboten.

Art. 5

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze sozusagen gleichberechtigt.

Art. 7

In der Schweiz herrscht die Meinungsfreiheit. Diese Freiheit um-

faßt das Recht, gleicher Meinung wie die Regierung zu sein.

Art. 8

Jeder Schweizer hat das Recht, öffentlich für die Regierung, für die Kirche oder für die Industrie zu demonstrieren.

Art. 11

Jeder Schweizer hat das Recht, nicht zu denken.

Art. 12a

Jeder Schweizer hat das Recht, bei Reden von Behördemitgliedern zu applaudieren (Pfeifen ist bei Kerkerstrafe verboten).

Art. 14

Jeder Schweizer hat die Pflicht,

sich in seinem Vaterlande wohl zu fühlen und es öffentlich zu loben.

Art. 15

Tierschutzvereine, Frauenvereine und Filmzensuren sind erwünscht. Menschenschutzvereine sind jedoch strengstens verboten.

Art. 16

Wer mehr als 100 000 Fr. im Jahr verdient, hat das Recht asozial zu sein.

Art. 17

Wer älter als 60 Jahre ist, hat das Recht auf Bekanntgabe seiner Gedanken (sofern er noch welche hat).

Art. 20

Jeder Schweizer hat das Recht zu glauben, die Schweiz sei eine Demokratie.

Art. 21

Alles Unschweizerische ist strafbar und auszumerzen.

Art. 22

Jedem Schweizer ist es verboten, sich so zu benehmen, wie er gerne möchte.

Art. 25

Alles, was hier nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.



Aristokraten

sind die Herrschaften, die dank Vorteilen der Geburt, des Geistes, oder der Muskeln, als höher gestellte Persönlichkeiten eingestuft werden. Oder wenigstens eingestuft werden möchten. Wenn es auch eine Aristokratie der Dinge gibt, dann sind die Orientteppiche die Aristokraten unter den Teppichen. Und die höchste Aristokratie unter den Orientteppichen findet sich bei Vidal an der Bahnhofstraße 31 in Zürich versammelt.

Ch. Z., P. F., R. S.
Mitglieder des «Experiments»
4800 Zofingen